

L 1 KR 308/11 NZB

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 73 KR 725/09

Datum

14.09.2011

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 KR 308/11 NZB

Datum

06.03.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

Voraussetzung für einen Krankengeldanspruch ist nicht, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf einer vollständigen Diagnose der zu Grunde liegenden Krankheiten beruht.

Die Nichtzulassungsbeschwerde wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet, denn die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor. Die Klägerin hat keine Gründe benannt, die das Sozialgericht nach [§ 144 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz hätten veranlassen müssen, die Berufung zuzulassen:

Nach [§ 144 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Im vorliegenden Fall scheiden Zulassungsgründe aus.

Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu, weil sie eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, nicht aufwirft.

Das SG hat im angegriffenen Urteil bereits zutreffend und unter Heranziehung der Rechtsprechung des BSG ausgeführt, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, welche den Krankengeldanspruch nach § 46 S. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V) entstehen lässt, nicht "richtig" sein muss und damit nicht alle denkbaren Diagnosen aufzählen muss. Die Mitwirkungsobliegenheit des Versicherten ist auf das Zumutbare beschränkt. Er darf sich insbesondere auf die vertragsärztliche Diagnostik verlassen (BSG, Urt. v. 8.11.2005 - [B 1 Kr 30/04 R](#) - Juris-Rdnr. 24). Versicherungsfall ist im Übrigen nach [§ 44 Abs. 1](#) erste Alternative SGB V die Krankheit, welche zur Arbeitsunfähigkeit führt und nicht etwa nur die in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aufgeführte.

Eine Abweichung von einer Entscheidung eines der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) aufgeführten Gerichte, auf der das angefochtene Urteil beruht, wird von der Beklagten nicht vorgetragen. Ebenso wenig werden Verfahrensmängel gerügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)). Nach [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#) wird das Urteil des Sozialgerichts mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Landessozialgericht rechtskräftig.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2012-04-23